



Amtsgericht Bremerhaven

Beschluss

Terminbestimmung

11a K 19/22

11.06.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Mittwoch, den 18.09.2024, um 09:45 Uhr** im Amtsgericht Nordstraße 10, 27580 Bremerhaven, Saal/Raum A 100, folgender Grundbesitz versteigert werden:

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
2	Wulsdorf	56	107/1	Gebäude- und Freifläche-Wohnen Thunstraße 48	278

Detaillierte Objektbeschreibung (laut Gutachten):

Vermutlich eigengenutztes, eingeschossiges, vollunterkellertes Wohngebäude (Einfamilienhaus mit 5 Zimmern, Küche, Vollbad und WC) mit Garage (inkl. Nebenraum); ursprünglich als Wohnhaus mit zwei Einheiten errichtet, danach umgestaltet; Wohnfläche ca. 104 qm; geringer Modernisierungs- und Instandsetzungsbedarf; Überbau im Bereich der Garage mit Nebenraum auf das südlich angrenzende Grundstück; Baujahr: 1954, Ausbaumaßnahmen/Umbauten: 1975 (Wintergarten) und 2005 (Ausbau der Küche und des Wintergartens), Sanierung zwischen 2005 und 2008 (Erneuerung der Heizungsanlage, Fenster, Dämmung des Daches etc.);

Es wird darauf hingewiesen, dass im Baulastenverzeichnis folgende Eintragung zulasten des Versteigerungsobjekts vorhanden ist:

Die im Lageplan vom 17.12.1996 mit den Buchstaben ABCD gekennzeichnete und schraffierte Fläche steht jederzeit als Zugang, Zufahrt und zur Verlegung, Betreibung und Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen zugunsten des Grundstücks Thunstraße 48 a, Gemarkung Wulsdorf, Flur 56, Flurstück 107/2, zur Verfügung.

Der Versteigerungsvermerk ist in das Grundbuch eingetragen worden am: 23.05.2022.

Verkehrswert gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG: **170.000,00 €.**

Eventuell (auf Antrag von Beteiligten) zu leistende Sicherheit: 10 % des Verkehrswerts (s.o.).

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Ansprüche der Wohnungseigentümer (Hausgeldforderungen etc.) sind grundsätzlich glaubhaft zu machen

(§ 45 Abs. III ZVG). Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Hinweis für potentielle Bieter:

Bitte beachten Sie die ab 01.01.2024 geltende Gesetzeslage für Gesellschaften bürgerlichen Rechts (eGbR)!

Der Nachweis Ihrer Vertretungsbefugnis hat grundsätzlich durch Vorlage eines Registerauszugs neueren Datums zu erfolgen.

Die Vorlage des Gesellschaftsvertrages reicht leider nicht mehr aus.